

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg (Abfallgebührensatzung)¹

In der Fassung der Änderungssatzung vom 05.02.2018²

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323), §§ 2, 9 - 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478, 484), §§ 3 Abs. 3, 3a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 186), und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Eilenburg und der Stadt Eilenburg vom 25.05.1993 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am 01. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Abfallgebührensatzung gilt für das Gebiet der Großen Kreisstadt Eilenburg und seiner Ortsteile (nachfolgend Stadt genannt).

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen Gebühren. Die Gebühren sollen alle Kosten decken, insbesondere für:

- das Einsammeln und Befördern,
- das notwendige Sortieren oder Behandeln,
- die Entsorgung des Abfalls,
- die Beratung und Aufklärung über Abfallvermeidung und –verwertung und
- die Entsorgung des öffentlichen Raumes.

(2) Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und rechtlich ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

(3) Benutzungsgebühren werden erhoben als:

- a) feste Bestandteile in Form einer
 - Abfallpauschale pro Einwohner,
 - Abfallpauschale pro Behälter für Anschlusspflichtige, Selbständige und Unternehmen (§ 5 Absatz 3 Abfallsatzung),
 - Behälterpauschalgebühr pro zur Verfügung gestelltem Restabfallbehälter,
- b) variable Bestandteile in Form einer
 - Entleerungsgebühr (Kippgebühr),
 - Holgebühr für Sperrmüll im Ausnahmefall und
 - Umtauschgebühr für die Restabfallbehälter.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Eine Gebühr wird für jede Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt erhoben. Die Gebührenschuld entsteht:

- für die Entleerungsgebühr mit der Entleerung des Restabfallbehälters,
- für den Restabfallsack bei dessen Erwerb,

¹ Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen am 26.02.2010 veröffentlicht.

² Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 4 der Großen Kreisstadt Eilenburg und der Gemeinden Dobereschütz, Jesewitz und Zschepplin vom 16.02.2018 öffentlich bekannt gemacht.

- für die Umtauschgebühr wegen des Umtauschs oder des Ersatzes von Restabfallbehältern bei Abholung und
- für die Stellung eines Containers zur Sperrmüllentsorgung bei dessen Bereitstellung.

(2) Der Gebührenveranlagung für die Pauschalgebühr für Einwohner werden die Personen pro Grundstück zugrunde gelegt, die in der Stadt Eilenburg für dieses Grundstück als wohnhaft gemeldet sind oder ihren Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) dort haben. Maßgeblich für die Bemessung der Pauschalgebühr ist der tatsächliche Zeitraum der Anmeldung (taggenau) der Einwohner im Melderegister für das jeweilige Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht für die am 1. Januar des Jahres gemeldeten Einwohner zu diesem Zeitpunkt, im Übrigen mit Zuzug. Die Gebührenpflicht endet mit Wegzug vom Grundstück.

(3) Die Pauschalgebühr für Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 3 der Abfallsatzung bemisst sich nach Art und Anzahl der nach § 10 Abs. 4 der Abfallsatzung vorzuhaltenden Restabfallbehälter. Maßgeblich für die Bemessung der Pauschalgebühr ist der tatsächliche Zeitraum der Bereitstellung (taggenau) des Restabfallbehälters für das jeweilige Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht für bereits bereitgestellte Restabfallbehälter am 01.01. des Jahres, ansonsten mit Bereitstellung des Restabfallbehälters. Die Gebührenpflicht endet mit Abmeldung.

(4) Die Behälterpauschalgebühr für den Restabfallbehälter bemisst sich nach der Art und Anzahl der nach § 10 Abs. 4 der Abfallsatzung ausgewählten Restabfallbehälter. Maßgeblich für die Bemessung der Behälterpauschalgebühr ist der tatsächliche Zeitraum der Bereitstellung (taggenau) des Restabfallbehälters für das jeweilige Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht für bereits bereitgestellte Restabfallbehälter am 01.01. des Jahres, ansonsten mit Bereitstellung des Restabfallbehälters. Die Gebührenpflicht endet mit Abmeldung.

(5) Die Gebühr für die Mindestleerungen nach § 11 Absatz 5 Abfallsatzung für den Restabfallbehälter bemisst sich nach der Art und Anzahl der nach § 10 Abs. 4 der Abfallsatzung ausgewählten Restabfallbehälter. Maßgeblich für die Bemessung der Gebühr für die Mindestleerungen ist der tatsächliche Zeitraum der Bereitstellung (taggenau) des Restabfallbehälters für das jeweilige Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht für bereits bereitgestellte Restabfallbehälter am 01.01. des Jahres, ansonsten mit Bereitstellung des Restabfallbehälters. Die Gebührenpflicht endet mit Abmeldung. Sie wird mit der Entleerungsgebühr für Entleerungen nach Absatz 1, Satz 2, 1. Anstrich, verrechnet.

(6) Die Gebührenschuld für widerrechtliche Ablagerungen (§ 11 Absatz 6 Abfallsatzung), die durch die Stadt oder auf Anweisung der Stadt durch den Entsorgungsbetrieb entfernt werden, entsteht mit der Abholung / Entfernung und Entsorgung durch den Entsorgungsbetrieb nach Feststellung der Widerrechtlichkeit durch die Stadt.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Pauschal-, Entleerungs- und der Umtauschgebühren ist, wer anschluss- und benutzungspflichtig im Sinne von § 5 der Abfallsatzung ist.

(2) Bei der Verwendung von Restabfallsäcken für zusätzliches, nur zeitweiliges Abfallaufkommen ist derjenige Gebührenschuldner, der die Restabfallsäcke erwirbt.

(3) Bei der Inanspruchnahme der Sperrmüllcontainer im Ausnahmefall (Hol-System) ist derjenige Gebührenschuldner, der die Abholung beantragt und den Container bestellt.

(4) Gebührenschuldner ist auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle durch die Stadt entsorgt werden.

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Abfallpauschalgebühr¹

(1) Die Abfallpauschalgebühr für jeden Einwohner gemäß § 3 Abs. 2 beträgt 19,50 € für das Kalenderjahr.

¹ neu gefasst durch Pkt. 1 der Änderungssatzung vom 05.02.2018

(2) Die Abfallpauschalgebühr für Anschlusspflichtige nach § 5 Abs. 3 und 4 Abfallsatzung (Gewerbetreibende und Wochenendgrundstücke) beträgt je bereit gestellten Restabfallbehälter:

	Betrag je Kalenderjahr:
- 80 l Mülltonne	39,00 €
- 120 l Mülltonne	58,50 €
- 240 l Mülltonne	117,00 €
- 1,1 m ³ Müllgroßbehälter	536,25 €

§ 6 Entleerungsgebühren

(1)¹ Die Entleerungsgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt je Entleerung:

- 80 l Mülltonne	6,95 €
- 120 l Mülltonne	10,43 €
- 240 l Mülltonne	20,85 €
- 1,1 m ³ Müllgroßbehälter	95,56 €

(2) Die Gebühr für den Erwerb eines Restabfallsackes beträgt 10 Euro.

(3) Die Gebühr für die Mindestleerungen nach § 11 Absatz 5 Abfallsatzung entspricht 2 Entleerungen nach Absatz 1 für den jeweils vorhandenen Restabfallbehälter. Sie wird mit den Entleerungsgebühren nach Absatz 1 verrechnet.

(4) Für die Beseitigung widerrechtlicher Ablagerungen nach § 3 Absatz 6 wird eine Gebühr, die dem Volumenäquivalent nach Absatz 1 entspricht, mindestens jedoch die Gebühr für eine 80-l-Mülltonne, berechnet.

§ 7 Behältergebühren

(Behälterpauschal-, Umtausch- und Sperrmüllbehältergebühr)

(1) Für die Bereitstellung von Restabfallbehältern im Umfang des § 10 Abs. 4 der Abfallsatzung werden folgende Gebühren erhoben:

Betrag je Kalenderjahr:

- 80 l Mülltonne	6,00 EURO
- 120 l Mülltonne	9,00 EURO
- 240 l Mülltonne	18,00 EURO
- 1,1 m ³ Müllgroßbehälter	82,50 EURO

(2) Für die Bereitstellung der Container zur Sperrmüllentsorgung im Hol-System gemäß des § 13 Abs. 1 Satz 2 der Abfallsatzung werden 50 EURO pro Bestellung und Abholung erhoben.

(3) Für das Wechseln von bereitgestellten Restabfallbehältern gegen Restabfallbehälter mit anderem Fassungsvermögen wird eine einmalige Rücknahmegebühr in Höhe von:

3,00 EURO je Mülltonne und

30,00 EURO je Müllgroßbehälter erhoben.

Zusätzlich wird eine einmalige Gebühr für die Bereitstellung der Tauschgefäße in Höhe von:

3,00 EURO je Mülltonne und

30,00 EURO je Müllgroßbehälter erhoben.

¹ neu gefasst durch Pkt. 2 der Änderungssatzung vom 05.02.2018

Die erstmalige Bereitstellung und die Rücknahme bei Wegfall der Anschlusspflicht, ist gebührenfrei. Das gilt auch für die systembedingten Umstellungen, die durch die Stadt oder den beauftragten Entsorgungsbetrieb veranlasst werden.

§ 8 Fälligkeit / Abschläge

(1) Die Gebühren werden nach Erhalt des Gebührenbescheides (i. d. R. einmal jährlich) sofort fällig. Für größere Beträge können abweichende Fälligkeiten festgelegt werden. Gebühren nach § 5 Abs. 2 werden mit dem Erwerb des Restabfallsackes fällig.

(2) Die Gebühren werden vorab in Form von Vorauszahlungsbescheiden in Höhe der Abfallpauschalen, der Behälterpauschalgebühren für die Restabfallbehälter, der Mindestentleerungen nach § 11 Abs. 5 Abfallsatzung und einem angemessenen Abschlag für die zu erwartenden Entleerungsgebühren, erhoben. Der Abschlag für die zu erwartenden Entleerungen bemisst sich im Jahr 2011 nach dem Durchschnitt der kalkulierten Entleerungen für die jeweiligen Behälter. Die Anzahl wird dabei auf die volle Anzahl abgerundet. Die tatsächlich geschuldeten Gesamtgebühren werden im dem Kalenderjahr (Abrechnungsjahr) folgenden Jahr per Bescheid mit den vorausgezählten Abschlägen verrechnet.

§ 9 Inkrafttreten¹

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg (Abfallgebührensatzung) vom 18. Dezember 1995, zuletzt geändert am 01. Februar 2010, außer Kraft.

¹ Die Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen am 26.02.2010 veröffentlicht.